

Einigung zur Ufersicherung und Neugestaltung des Dorfweihers in Neuenhaßlau

In einem Mediationsverfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel haben sich der Angelsportverein Hasselroth e.V., die zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises, sowie die Gemeinde Hasselroth ausdrücklich auf die aufgeführten Punkte 1 bis 8 geeinigt.

Der Vergleich ist nachfolgend im Wortlaut abgedruckt. (Anmerkung: Mit „Antragsgegner“ ist der Main-Kinzig-Kreis gemeint).

1. Der Antragsgegner wird vor der geplanten teilweisen Aufschüttung und Umgestaltung des Dorfweihers Neuenhaßlau, Ortsteil der Gemeinde Hasselroth, eine aquafaunistische Betrachtung der Lage in dem Weiher einholen.
2. Die Beteiligten sind sich einig, dass das Abfischen des Weihers vor der Umgestaltung durch einen Berufsfischer vorgenommen werden soll.
3. Die Beteiligten sind sich ebenfalls einig, dass bei der Umgestaltung des Weihers die Funktionsfähigkeiten des sogenannten Mönches (Abfluss) des Weihers Berücksichtigung finden muss. Wenn es möglich ist, soll dies so gestaltet werden, dass ein vollständiges Abfließen des Wassers möglich ist. Dabei ist sowohl die technische wie auch die rechtliche Möglichkeit – die Genehmigung durch die zuständige Behörde – gemeint.
4. Bei der Neugestaltung soll auf der Südwestseite, d.h. auf der Seite des Vereinsheims, ein Weg angelegt werden. Dieser Weg soll öffentlich sein und nach Möglichkeit eine Befischbarkeit sicherstellen.
5. Beim Rückbau auf der Südwestseite soll geprüft werden, ob gegenüber der letzten Planung dieses Ufer schmaler gestaltet werden kann, und zwar nach Möglichkeit unter Beibehaltung der gegenwärtigen Topografie.
6. Die Gemeinde bietet dem Verein nach Abschluss eines neuen Pachtvertrags für die Befischbarkeit des Dorfweihers wiederum mit einer Laufzeit von 12 Jahren nach dem Umbau des Weihers an, soweit dann eine Befischbarkeit gegeben ist. Der Verein wird sich zu diesem Angebot noch äußern. Die Gemeinde sieht sich auch weiterhin an die entsprechenden Angebote aus ihrem Kündigungsschreiben vom 27.3.2018 gebunden. Der Widerspruch des Vereins gegen die Kündigung ist hiermit erledigt. Der Verein nimmt die Beschwerde im Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof 2 B 651/18 sowie die Klage in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit dem Aktenzeichen 2 K 810/18.F zurück.
7. Der Antragsgegner wird den Verein jeweils in die entsprechenden Prüfungen der Planungen einbinden.
8. Sollte eine der in dieser Vereinbarung geregelten Pflichten eines der Beteiligten sich als nicht erfüllbar erweisen, werden die Beteiligten in Gespräche darüber eintreten, wie das beabsichtigte Ziel in dieser Hinsicht erreicht werden kann. Die übrigen Punkte der Vereinbarung sollen in einem derartigen Fall dennoch durchgeführt werden. Sollten derartige Gespräche nicht zum Erfolg führen, können die Beteiligten sich an die Güterichter wenden.